

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/23500 –**

### **Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität ein Jahr nach dem Anschlag von Halle nicht in Kraft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vor einem Jahr, am 9. Oktober 2019, verübte ein Rechtsextremist und militanter Antisemit, der sich insbesondere im Netz radikalisiert hatte, einen Anschlag auf die Synagoge von Halle, tötete im Folgenden zwei Menschen und verletzte zwei weitere schwer. Die Bundesregierung beschloss daraufhin Ende Oktober 2019 ein „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ und legte Ende Februar 2020 einen gleichnamigen Gesetzentwurf vor (Bundesratsdrucksache 87/20 vom 21. Februar 2020).

Das am 18. Juni 2020 vom Deutschen Bundestag aufgrund des Gesetzentwurfs der Bundesregierung von der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossene und durch Mitwirkung des Bundesrates am 3. Juli 2020 gemäß Artikel 78 des Grundgesetzes (GG) zustande gekommene „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ (gemäß Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 19/20163, bislang noch nicht verkündet) ist zumindest in Teilen nach Ansicht der Fragesteller verfassungswidrig. Das bestätigen sowohl ein von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mainz) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (abrufbar unter <https://www.gruene-bundestag.de/themen/rechtspolitik/gesetz-gegen-hasskriminalitaet-umgehend-verfassungskonform-machen>) als auch – teils noch weitergehender – zwei Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 10-3000-037/20 vom 16. September 2020 und WD 10-3000-030/20 vom 15. September 2020).

Um die Verwirklichung des wichtigen Ziels dieses Gesetzes, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur und Straftaten im Netz (von Volksverhetzung, Bedrohungen, Vorbereitung von Terrordelikten bis zur Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder) effektiv zu bekämpfen, nicht weiter zu gefährden, muss es unverzüglich an die Anforderungen des Grundgesetzes angepasst werden, wie sie sich erneut, aktuell und mit unmittelbarer Relevanz auch für dieses Gesetz aus dem am 17. Juli 2020 verkündeten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

(BVerfG) vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – (Bestandsdatenauskunft II) ergeben. Denn das BVerfG hat mit diesem Beschluss entschieden, dass § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) sowie weitere fachgesetzliche Normen mit Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 GG unvereinbar sind. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss angesichts der Bindung an Gesetz und Recht übertragen werden auf die betreffenden Regelungsgegenstände des „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“.

Insbesondere sein Kernstück, eine grundrechtlich tiefgreifende Meldepflicht der Anbieter sozialer Netzwerke an das Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle, und Neuregelungen im Bundeskriminalamtgesetz, im Telemediengesetz (TMG) und in der Strafprozessordnung (StPO) müssen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auf den Prüfstand. Die weitreichende Übermittlung sogenannter Bestandsdaten durch Private ohne ausreichende Vorprüfung eines Anfangsverdachts stieß bereits im Gesetzgebungsprozess auf deutliche Kritik. Grundrechtsschonende Alternativen, beispielsweise in Form eines „Zwei-Stufen-Modells“ wie von der anfragenden Fraktion vorgeschlagen (siehe den in der Ausschussberatung sowie im Plenum gestellten Änderungsantrag auf Bundestagsdrucksache 19/20168) wurden von der Bundesregierung nicht aufgegriffen und u. a. von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD abgelehnt.

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität enthält laut dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Matthias Bäcker vom 16. September 2020 teils offensichtlich, teils mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrige und teils verfassungsrechtlich zweifelhafte Regelungen. Die vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bis Ende 2021 für die beanstandeten Regelungen gewährte Korrekturfrist gilt nicht für neue Gesetze. Ein Bestehenbleiben des (bislang noch nicht verkündeten) Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität ohne die nötigen Korrekturen würde das Gesetz verfassungsrechtlich höchst angreifbar machen und das unverändert besonders dringliche Ziel einer wirksamen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität im Netz ganz erheblich gefährden, wenn nicht über einen längeren Zeitraum unmöglich machen. Für Opfer ebenso wie für Diensteanbieter, BKA, Strafverfolgungsbehörden und Beschuldigte sind verfassungskonforme, zweifelsfreie Rechtsgrundlagen unabdingbar.

Laut Medienberichten von Mitte September 2020 suchten Bundesregierung und Bundespräsidialamt seit Wochen eine Lösung. In den Medien wird bereits spekuliert, ob das Gesetz scheitert (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/hasskriminalitaet-gesetz-101.html>; <https://www.sueddeutsche.de/politik/hate-speech-hasskriminalitaet-gesetz-steinmeier-1.5034929>). Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht verwies im Bundestagsplenum am 1. Oktober 2020 lediglich darauf, dass erforderliche Anpassungen sehr zügig vorgenommen werden sollen (Plenarprotokoll 19/180, S. 22645 D). Mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 hat das Bundespräsidialamt mitgeteilt, dass der Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier das Ausfertigungsverfahren für das Gesetz und das ebenfalls betroffene Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes ausgesetzt hat, um die Verabschiedung einer entsprechenden Änderungsregelung durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat abzuwarten. Die Bundesregierung wurde gebeten, die Änderungen möglichst unverzüglich zu erarbeiten und einzubringen (vgl. auch <https://www.sueddeutsche.de/politik/gesetz-hasskriminalitaet-steinmeier-bundesregierung-1.5058806>). Die von der anfragenden Fraktion beantragte Beratung ihres diesbezüglichen Antrages auf Bundestagsdrucksache 19/22888 (Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität unverzüglich verfassungskonform ausgestalten) sowie ein von ihr beantragter Bericht zum Stand dieses Gesetzes wurden am 7. Oktober 2020 durch die Koalitionsmehrheit von der Tagesordnung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages abgesetzt.

1. Was tut die Bundesregierung seit wann, um wirksam zu verhindern, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) weiterhin nicht in Kraft treten kann?

Die Bundesregierung arbeitet mit Nachdruck daran, zeitnah einen Entwurf für ein weiteres Gesetz zu erarbeiten, mit dem kurzfristig einzelne betroffene Inhalte des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13 – angepasst werden sollen.

2. Seit wann sind der Bundesregierung die starken verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Teile des in Frage 1 bezeichneten Gesetzes bekannt?

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität am 18. Juni 2020 mit großer Mehrheit beschlossen. Nach diesem Beschluss und nach dem zweiten Durchgang im Bundesrat sowie nach der Zuleitung des Gesetzes an den Bundespräsidenten ist die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 am 17. Juli 2020 veröffentlicht worden.

Das Bundespräsidialamt hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2020, zugegangen am 6. Oktober 2020, darüber informiert, dass der Bundespräsident das Ausfertigungsverfahren im Hinblick auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aussetze, um die Verabschiedung des in der Antwort zu Frage 1 genannten Änderungsgesetzes abzuwarten.

3. Welche Teile (bitte nach Artikel und Paragraph bezeichnen) des in Frage 1 bezeichneten Gesetzes sind nach Ansicht der Bundesregierung verfassungswidrig, und für welche seiner Regelungen wird die Bundesregierung welche Änderungsentwürfe vorlegen?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 betrifft das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität nicht unmittelbar. Gleichwohl ergibt sich aus der vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Verfassungsauslegung, dass auch einige wenige Normen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität zu überarbeiten sind. Dies gilt nach Auffassung der Bundesregierung und nach dem derzeitigen Stand der noch laufenden Auswertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Einzelnen

- für die in Artikel 5 enthaltene Erweiterung der Bestandsdatenauskunftsregelung des § 10 BKAG auf Telemediendiensteanbieter, die sich auf die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Bestandsdatenauskunftsregelung in § 10 BKAG gegenüber Telekommunikationsdiensten bezieht,
- für den in Artikel 6 enthaltenen neuen § 15a TMG, der dem für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärten § 113 TKG nachgebildet ist, sowie
- für die in Artikel 2 enthaltene Änderung des § 100j StPO.

4. Waren die Aussagen des BVerfG in dem in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Beschluss (Bestandsdatenauskunft II) für die Bundesregierung neu und überraschend?

Der Bundesregierung ging von der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Regelungen aus. Hierbei hat die Bundesregierung die Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften aufmerksam verfolgt.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der aktuelle Beschluss des BVerfG (Bestandsdatenauskunft II) an seine Entscheidung vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05 – Bestandsdatenauskunft) anknüpft und angesichts unzureichender Umsetzung der Entscheidung von 2012 in der Fachgesetzgebung im Wesentlichen die bereits damals vorgegebenen Anforderungen wiederholen musste?

Die Bundesregierung ging davon aus, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2012 seinerzeit durch den Gesetzgeber hinreichend umgesetzt wurde.

6. Wann hat die Bundesregierung die Gesetzgebungsorgane, wann welche Fraktionen mit welchem Inhalt von den Entwicklungen bei der Nichtausfertigung des in Frage 1 bezeichneten Gesetzes und des ebenfalls betroffenen Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstes informiert, wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Bundestagsdrucksache 19/23454, S. 91, und die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 49, Plenarprotokoll 19/182, S. 22930 A, verwiesen.

Die ausstehende Ausfertigung des Zollfahndungsdienstgesetzes war Gegenstand eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen an die finanzpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen CDU/CSU und SPD vom 02. Oktober 2020. Als Grund hierfür wurde auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und dessen Auswirkungen verwiesen. Anlass für das Schreiben war die Übersendung einer Formulierungshilfe zur Ergänzung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Die Regierungsfractionen wurden gebeten, die Ergänzung als Änderungsanträge zum vorgenannten Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren einzubringen. Wegen der ungewissen Ausfertigung und Verkündung des Zollfahndungsdienstgesetzes wurde diese Vorgehensweise als erforderlich angesehen, damit die Verlängerung des engagierten Ruhestandes als Anschlussregelung bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft treten kann.

Eine Unterrichtung der Bundestagsfraktionen durch die Bundesregierung über den Prozess der Ausfertigung von Gesetzen durch den Bundespräsidenten ist im Übrigen nicht vorgesehen.

7. Wann beschließt die Bundesregierung einen Neufassungsentwurf des in Frage 1 bezeichneten Gesetzes bzw. ein Reparaturgesetz, und welcher Zeitplan einschließlich Bundestags- und Bundesratsbefassung ist dafür insgesamt vorgesehen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Wann wird das in Frage 1 bezeichnete Gesetz (seine Neufassung bzw. ein Reparaturgesetz) frühestens in Kraft treten können?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

9. Werden die bisher in Artikel 10 des in Frage 1 bezeichneten Gesetzes vorgesehenen Übergangsfristen verkürzt, oder sollen sie unverändert bleiben (Inkrafttreten des Gesetzes insgesamt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, Inkrafttreten der Meldepflicht der sozialen Netzwerke an das BKA mit Beginn des zehnten Kalendermonats nach Verkündung)?

Die Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität können derzeit nicht geändert werden, da das Gesetz noch nicht verkündet worden ist. Im Übrigen ist die Prüfung der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.





